

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.04.2026**

**Benennung einer zentralen Landesbehörde nach § 3 Abs. 5 KRITIS-Dachgesetz  
sowie Anpassung der Geschäftsverteilung des Senats**

**A. Problem**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) am 17. März 2026 sind die Länder gemäß § 3 Absatz 5 verpflichtet, spätestens einen Monat nach Inkrafttreten eine zentrale Landesbehörde als Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes zu benennen.

In der Freien Hansestadt Bremen bestehen bereits ressortspezifische Zuständigkeiten für einzelne Sektoren kritischer Infrastrukturen. Darüber hinaus wurde mit der Umsetzung der Bremischen Cybersicherheitsstrategie 2023 bei der Senatorin für Inneres und Sport eine Zentralstelle Cybersicherheit eingerichtet, die insbesondere koordinierende und unterstützende Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit wahrnimmt.

Eine ausdrückliche Benennung einer zentralen Landesbehörde im Sinne des § 3 Absatz 5 KRITIS-Dachgesetz, die übergreifend für sektorenübergreifende KRITIS-Angelegenheiten zuständig ist, ist bislang jedoch nicht erfolgt. Ebenso ist eine Verortung der Zuständigkeit für kritische Infrastrukturen im Geschäftsverteilungsplan des Senats bisher ausgeblieben. Zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtung sowie zur Gewährleistung einer effizienten ressortübergreifenden Koordinierung besteht daher kurzfristiger Handlungsbedarf.

**B. Lösung**

Zur Erfüllung der sich aus § 3 Absatz 5 KRITIS-Dachgesetz ergebenden Verpflichtung soll die Senatorin für Inneres und Sport, Abteilung 3, Referat 35, als zentrale Landesbehörde für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes benannt werden. Die Benennung soll organisatorisch in Form einer Zentralstelle Kritische Infrastrukturen (Zentralstelle KRITIS) erfolgen. Gleichzeitig ist die Geschäftsverteilung des Senats anzupassen, um die ressortübergreifende Zuständigkeit in diesem Bereich klar und rechtssicher abzubilden.

Die vorgesehene Verortung bei der Senatorin für Inneres und Sport ist sachgerecht, da dort bereits die für eine solche Funktion erforderlichen Kompetenzen, Koordinierungsstrukturen und Lagebezüge zusammengeführt werden. Der Schutz kritischer Infrastrukturen stellt dabei eine querschnittsorientierte Sicherheitsaufgabe dar, die sich nicht auf einzelne Fachsektoren begrenzen lässt, sondern unterschiedliche Bereiche der Daseinsvorsorge, Gefahrenabwehr, Krisenbewältigung und Resilienz berührt. Die Senatorin für Inneres und Sport nimmt bereits innerhalb der bremischen Verwaltungsstruktur zentrale Aufgaben der inneren Sicherheit, der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie der behörden- und ressortübergreifenden Koordinierung sicherheitsrelevanter Bereiche wahr. An diese bestehenden Zuständigkeiten kann die künftige

Wahrnehmung der Funktion als zentrale Landesbehörde und Zentralstelle nach dem KRITIS-Dachgesetz folgerichtig anknüpfen.

Hinzu kommt, dass mit der Umsetzung der Bremischen Cybersicherheitsstrategie 2023 bei der Senatorin für Inneres und Sport bereits eine Zentralstelle Cybersicherheit eingerichtet worden ist. Damit bestehen bereits organisatorische Erfahrungen, fachliche Bezüge und abgestimmte Verfahrensweisen für die koordinierende Bearbeitung ressortübergreifender Sicherheitsfragen. Auch wenn der Schutz kritischer Infrastrukturen über Fragen der Cybersicherheit deutlich hinausgeht, bestehen zwischen beiden Bereichen erhebliche inhaltliche und strukturelle Schnittmengen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung von Risiken- und Gefährdungen, die Bündelung von Informationen, die Abstimmung zwischen diversen staatlichen Stellen sowie die Notwendigkeit, Sicherheits- und Resilienzfragen sektorenübergreifend zu betrachten.

Die Anbindung einer Zentralstelle Kritische Infrastrukturen an eine bereits etablierte sicherheitsbezogene Koordinierungsstruktur ermöglicht es, vorhandene Kompetenzen zu nutzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und eine konsistente Weiterentwicklung der bremischen Sicherheitsarchitektur zu gewährleisten. Die fachlichen Zuständigkeiten der jeweils betroffenen Ressorts bleiben von der Benennung unberührt. Die zentrale Landesbehörde und Zentralstelle kritische Infrastrukturen übernehmen eine koordinierende und unterstützende Funktion sektorenübergreifender Fragestellungen, ohne die bestehenden sektoralen Verantwortlichkeiten zu verändern.

## **C. Alternativen**

### **1. Nichtumsetzung**

Eine Nichtbenennung einer zentralen Landesbehörde nach § 3 Abs. 5 KRITIS-Dachgesetz und ausbleibenden Anpassung der Geschäftsverteilung des Senats ist aufgrund der bundesgesetzlichen Verpflichtung ausgeschlossen.

### **2. Alternative Verortung der zuständigen Landesbehörde und Zentralstelle**

Die Benennung einer anderen Landesbehörde ist grundsätzlich möglich, würde jedoch bestehende Strukturen der ressortübergreifenden Sicherheitsarchitektur nicht in gleicher Weise nutzen, Synergieeffekte mit der bereits etablierten Zentralstelle Cybersicherheit unberücksichtigt lassen und die Gefahr von Parallelstrukturen erhöhen. Die gesetzlich geforderte Funktion verlangt jedoch eine übergreifende, koordinierende und verbindende Stelle, die nicht primär aus der Zuständigkeit für einzelne KRITIS-Bereiche handelt, sondern sektorenübergreifende Belange betrachtet und ressortübergreifende Abstimmungen sicherstellt.

Alternativen werden insoweit daher nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

Für die Planung und Umsetzung der im Rahmen des KRITIS-Dachgesetz erforderlichen Maßnahmen und sich ergebenden Verpflichtungen werden personelle, investive und konsumtive Finanzierungsbedarfe entstehen, die auch aufgrund des noch ausstehenden Erfüllungsaufwandes des KRITIS-Dachgesetzes derzeit nicht beziffert werden können. Die weitere Konkretisierung der Finanzierungsbedarfe soll im Rahmen der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes

und noch abzustimmender Rechtsverordnungen erarbeitet werden, inklusive einer Prüfung von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Bundeshaushalt und dem bremischen Anteil am Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaschutz.

Der Umsetzungsaufwand für die Einrichtung der Zentralstelle KRITIS kann noch nicht abschließend beziffert werden. Zunächst ist eine Besetzung mit 2,0 VZE vorgesehen. Diese wird innerhalb des Produktplans 07 umgesetzt.

Die Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen aus dem KRITIS-Dachgesetz und diesbezüglicher ausstehender Rechtsverordnungen stellt auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen, zu denen auch öffentliche Gesellschaften im Bereich Häfen, Luftfahrt, Verkehr, Versorgung und Gesundheit gehören können, vor erhebliche Herausforderungen. Hierfür müssen erforderlichenfalls Lösungen erarbeitet werden.

Die Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wirken sich geschlechtsneutral aus. Soweit bei einzelnen Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind, ist dies seitens des jeweils zuständigen Ressorts vorzusehen.

Die Beschlüsse der vorliegenden Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf dem Klimaschutz.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage wurde mit der Senatskanzlei eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal nach Beschlussfassung grundsätzlich geeignet.

In Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung im Bereich kritischer Infrastrukturen sowie die damit verbundenen Sicherheitsbelange erfolgt die Veröffentlichung weitergehender Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Transparenzpflichten und Würdigung der Schutzbedürftigkeit sicherheitsrelevanter Belange. Insbesondere werden Inhalte vor Veröffentlichung einer entsprechenden Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit kritischer Infrastrukturen oder Funktionsfähigkeit staatlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen entstehen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat ergänzt in der Geschäftsverteilung des Senats den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Inneres und Sport um „ressort- und sektorenübergreifende Angelegenheiten des Schutzes Kritischer Infrastrukturen“.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Inneres und Sport sich als zentrale Landesbehörde im Sinne des § 3 Absatz 5 KRITIS-Dachgesetz zu benennen und zur Aufgabenwahrnehmung eine Zentralstelle Kritische Infrastrukturen einzurichten (Zentralstelle KRITIS).
3. Der Senat bittet die Senatorin für Inneres und Sport, die zur Umsetzung des KRITIS-Dachgesetz erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen und die Abstimmung mit den betroffenen Ressorts fortzuführen.

